

**Ausgabe Nr. 1/1999
vom 6.1.1999**

**Prüfungsordnung
Cognitive Science**

vom 26.11.1998

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

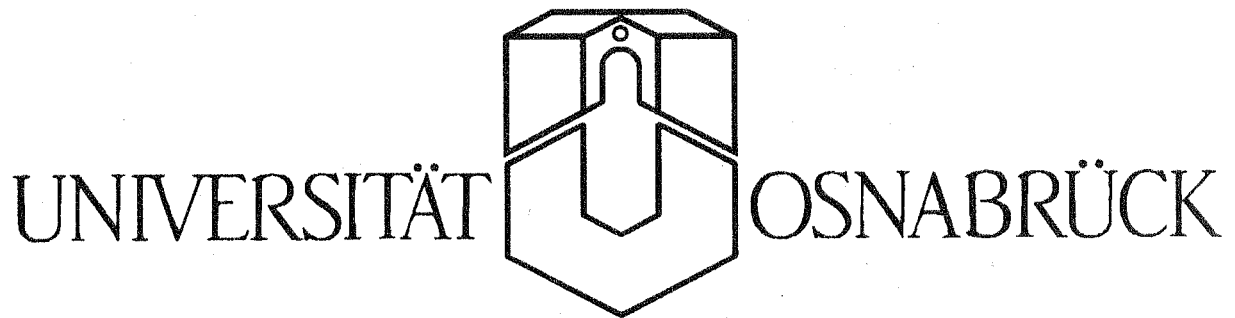
Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Nach Beratung in der
Ständigen Zentralen Kommission für Lehre,
Studium und Weiterbildung
am 24. Juni 1998
beschlossen vom Fachbereich
Sprach- und Literaturwissenschaft
am 17. Juni 1998

Genehmigt durch das Niedersächsisches
Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 26. November 1998 (11.B1 – 743 09 – 10)
(nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2
Halbsatz 1, Nr. 2 NHG)



Prüfungsordnung

für den Bachelor- und Master-/Diplomstudiengang

COGNITIVE SCIENCE

an der Universität Osnabrück

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1: Zweck der Prüfung	6
§ 2: Hochschulgrad	7
§ 3: Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch	7
§ 4: Prüfungsausschuß	8
§ 5: Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer	9
§ 6: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 7: Zulassungsverfahren	11
§ 8: Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	12
§ 9: Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
§ 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 11: Bewertung der Prüfungsleistung	14
§ 12: Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	15
§ 13: Zeugnisse und Bescheinigungen	16
§ 14: Ungültigkeit der Prüfung	16
§ 15: Einsicht in die Prüfungsakte	17
§ 16: Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	17
§ 17: Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	18

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 18: Art und Umfang der Bachelorprüfung	19
§ 19: Zulassung zur Bachelorprüfung	19
§ 20: Studienarbeit	20
§ 21: Wiederholung der Studienarbeit	21
§ 22: Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	21

Dritter Teil: Master-/Diplomprüfung

§ 23: Art und Umfang der Master-/Diplomprüfung	22
§ 24: Zulassung zur Master-/Diplomprüfung	22
§ 25: Diplomarbeit / Master's thesis	23
§ 26: Wiederholung der Diplomarbeit / Master's thesis	24
§ 27: Gesamtergebnis der Master-/Diplomprüfung	24

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 28: Inkrafttreten	15
---------------------	----

Anlagen:

Anlage 1a:	Urkunde: Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft	26
Annex 1b:	Certificate: Bachelor of Science in Cognitive Science	27
Anlage 1c:	Diplomurkunde: Diplom-Kognitionswissenschaftler/-in	28
Annex 1d:	Certificate: Master of Science in Cognitive Science	29
Anlage 2:	Prüfungsvorleistungen Studienbegleitende Prüfungen	30
Anlage 3:	Wahlpflichtfächer: Prüfungsvorleistungen Studienbegleitende Prüfungen	34
Anlage 4a:	Zeugnis über die Bachelorprüfung	38
Annex 4b:	Diploma of Bachelor Examination	39
Anlage 5a:	Zeugnis über die Master-/Diplomprüfung	40
Annex 5b:	Diploma of Master Examination	41

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-/Diplomstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-/Diplomstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluß, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muß. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Master-/Diplomprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluß. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, daß er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann. Der Nachweis einer bestandenen Bachelorprüfung (bzw. der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation) ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums Cognitive Science.

(3) Durch die Master-/Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der „Kognitionswissenschaft“ mit „Cognitive Science“ übersetzt wird (Anlage 1b).

(2) Auf Grund der bestandenen Master-/Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Kognitionswissenschaftlerin“ oder „Diplom-Kognitionswissenschaftler“ (abgekürzt: „Dipl.-Kogn.“) verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1c). Mit der Diplom-Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt, in der „Diplom-Kognitionswissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Kognitionswissenschaftler“ mit „Master of Science in Cognitive Science“ übersetzt wird (Anlage 1d).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-/Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein sechssemestriges Bachelor-Studienprogramm (erster Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Master- Studienprogramm (zweiter Studienabschnitt), das mit der Master-/Diplomprüfung abschließt.

Das Master-Studium kann nur nach einer bestandenen Bachelorprüfung in Cognitive Science (oder einer äquivalenten Qualifikation) aufgenommen werden.

(3) Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters und die Diplom-/Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden können.

(5) Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelor- Studienprogramm (das entspricht 120 SWS) und 120 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studienprogramm (das entspricht 60 SWS sowie 30 ECTS-Kreditpunkten für die Diplomarbeit/Master's-thesis). Der Anteil des Wahlpflichtfaches beträgt 30 ECTS-Kreditpunkte im Master- Studienprogramm.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Diplomarbeit/Master's thesis und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Die §§ 20 und 25 bleiben unberührt. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Master-/Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, zur Bachelorprüfung oder zur Master-/Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,

- die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Studiengang Cognitive Science eingeschrieben ist.

(3) Zur Master-/Diplomprüfung wird zugelassen, wer

- die Bachelorprüfung bestanden hat oder eine äquivalente Qualifikation nachweist,
- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Voraussetzungen gemäß § 24 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Studiengang Cognitive Science eingeschrieben ist.

(4) Der Meldung zur Bachelor- bzw. zur Master-/Diplomprüfung sind beizufügen

- die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 bzw. § 24,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- bzw. Master-/Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs und
- ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise einzufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung bzw. die Master-/Diplomprüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus fünf studienbegleitenden Prüfungen und der Studienarbeit; die Master-/Diplomprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungen und der Diplomarbeit / Master's thesis.

(2) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.

(3) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:

- Hausarbeit (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5),
- Mündliche Prüfung (Absatz 6).

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin / des einzelnen Teilnehmers muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt von der Materialsammlung bis zur Abfassung in der Regel acht Wochen.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

(6) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, daß sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(7) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 6) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerläßlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 6 Satz 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 bzw. ECTS-Grade A = ausgezeichnet/excellent = eine besonders hervorragende Leistung,

1,3 bzw. ECTS-Grade B = sehr gut/very good = eine hervorragende Leistung,

1,7 / 2,0 / 2,3 bzw. ECTS-Grade C = gut/good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7 / 3,0 / 3,3 bzw. ECTS-Grade D = befriedigend/satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7 / 4,0 bzw. ECTS-Grade E = ausreichend/sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 bzw. ECTS-Grade F = nicht ausreichend/fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 2.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent)

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut und besser / ECTS-Grade: C (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: gut / ECTS-Grade: D (satisfactory),

bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient)

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail)

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG.
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluß des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuß unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuß den Prüfling außerdem darauf hin, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung und Master-/Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 a und 4 b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen. Bestandteil des Zeugnisses ist ein „diploma supplement“, in dem die Studiengebiete und Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, in denen die Studierende / der Student die Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Ist die Bachelorprüfung oder Master-/Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Master-/Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Bachelorprüfung bzw. Master-/Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluß der Bachelorprüfung bzw. der Master-/Diplomprüfung die beiden Bewertungen der Studienarbeit bzw. der Diplomarbeit / Master's thesis mitgeteilt.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder studienbegleitenden Prüfung, der Bachelorprüfung und der Master-/Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus fünf studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 2 sowie einer Studienarbeit (Bachelor's thesis).

§ 19

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Meldung zur Bachelorprüfung müssen mindestens 80 %, d.h. vier der erforderlichen fünf studienbegleitenden Prüfungen absolviert sein sowie 150 der als Prüfungsvorleistungen verlangten 180 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Studienarbeit zurückgezogen werden.

§ 20

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes kognitionswissenschaftliches Problem unter Anleitung selbständig zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Studienarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Studienarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Studienarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muß prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muß der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21

Wiederholung der Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Studienarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen fünf studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich Cognitive Science gem. Anlage 2 bestanden sind und die Studienarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studienarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (6) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Master-Studienprogramms.

Dritter Teil

Master-/Diplomprüfung

§ 23

Art und Umfang der Master-/Diplomprüfung

(1) Die Master-/Diplomprüfung besteht aus

- zwei studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach sowie einer studienbegleitenden Prüfung in einem Wahlpflichtfach gemäß Anlage 3,
- der Diplomarbeit / Master's thesis.

(2) Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 24

Zulassung zur Master-/Diplomprüfung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Master-/Diplomprüfung.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 festgelegt. Prüfungsvorleistungen zur Master-/Diplomprüfung dürfen nicht schon Prüfungsvorleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit / Master's thesis zurückgezogen werden.

(4) Neben den Nachweisen gemäß Abs. 2 ist die Benennung des Wahlpflichtfaches beizufügen.

§ 25

Diplomarbeit / Master's thesis

- (1) Die Diplomarbeit / Master's thesis soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Cognitive Science selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit / Master's thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Diplomarbeit / Master's thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit / Master's thesis kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muß prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muß der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit / Master's thesis beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit / Master's thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit / Master's thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit / Master's thesis

- (1) Die Diplomarbeit / Master's thesis kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Abs. 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Diplomarbeit / Master's thesis ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit / Master's thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Master-/Diplomprüfung

- (1) Die Master-/Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Wahlpflichtfach nach Anlage 3 errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Master-/Diplomprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Diplomarbeit / Master's thesis im Verhältnis 3:2. § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Master-/Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit / Master's thesis mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit / Master's thesis mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft

(abgekürzt : BSc in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am mit
Auszeichnung bestanden/ bestanden *) hat.

Siegel

Osnabrück, den

.....

(Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses)

.....

(Dekanin/Dekan*))

*) Zutreffendes einsetzen

Annex 1b (to § 2)

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft,

Miss/Misses/Mister*)

born at

is awarded the degree of a

Bachelor of Science in Cognitive Science

(abbr.: BSc in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program on

Seal

Osnabrück,

.....

(Chairman of the examining board)

.....

(Dean)

*) fill in as appropriate

Anlage 1 c (zu § 2)

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Diplom-Kognitionswissenschaftlerin/Diplom-Kognitionswissenschaftler *)

(abgekürzt : Dipl.-Kogn.),

nachdem sie/er *) die Master-/Diplomprüfung im Studiengang Cognitive Science am
mit Auszeichnung bestanden/ bestanden *) hat.

Siegel

Osnabrück, den

.....

(Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses)

.....

(Dekanin/Dekan*))

*) Zutreffendes einsetzen

Annex 1 d (to § 2)

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft,

Miss/Misses/Mister*)

born at

is awarded the degree of a

Master of Science in Cognitive Science

(abbr.: MSc in Cognitive Science),

after having passed/passed with distinction*) the Master examination in the Cognitive Science program on

Seal

Osnabrück,

.....
(Chairman of the examining board)

.....
(Dean)

*) fill in as appropriate

Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (1))

1. Prüfungsvorleistungen

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsvorleistungen für die Bachelorprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von insgesamt 180 ECTS-Kreditpunkten im Bachelor-Studienprogramm Cognitive Science. Davon

- 108 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtbereichen gemäß 1.2.
- 72 ECTS-Kreditpunkte je nach Auswahl der studienbegleitenden Prüfungen bzw. nach freier Wahl.

1.2 Pflichtbereiche und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte

Pflichtbereiche	ECTS-Kreditpunkte
Grundlagen der Kognitionswissenschaft	3
Mathematische Grundlagen	18
Neurobiologische Grundlagen/Neuroanatomie	9
Algorithmenentwurf und Programmierung	18
KI-Programmierung	6
Theorie und Methoden der Künstlichen Intelligenz	9
Theorie und Methoden der Computerlinguistik	9
Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie	9
Theorie und Methoden der Neuroinformatik	9
Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft	9
Grundlagen der Logik	6
Philosophie der Kognition/des Geistes	3

2. Studienbegleitende Prüfungen

2.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Bachelor-Studienprogramms sind fünf verschiedene studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen. Hierbei ist die Prüfung „Mathematische Grundlagen“ obligatorisch.

2.2 Studienbegleitende Prüfungen

2.2.1 Neurobiologische Grundlagen

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Neurobiologische Grundlagen / Neuroanatomie	9

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die zellulären und neuroanatomischen Grundlagen der Signalverarbeitung im Nervensystem.

2.2.2 Neuroinformatik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Neuroinformatik	9
Neuroinformatik oder Neurobiologie	6

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die wichtigsten Modelle neuronaler Netze, ihrer biologischen Hintergründe, Anwendungen und Lernverfahren.

2.2.3 Künstliche Intelligenz

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Künstlichen Intelligenz	9
Künstliche Intelligenz	6

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse in den Gebieten Problemlösen und Suche, Wissensrepräsentation und -verarbeitung und maschinellem Lernen.

2.2.4 Computerlinguistik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Computerlinguistik	9
Computerlinguistik	6

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die Repräsentation und Verarbeitung morphologischer, lexikalischer, syntaktischer und semantischer Strukturen.

2.2.5 Psycholinguistik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Linguistik/Psycholinguistik	6
Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft	6

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Grundkenntnisse experimenteller Methoden und kognitiver Methoden der Sprachverarbeitung.

2.2.6 Mathematische Grundlagen

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Mathematische Grundlagen	18

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse der Analysis einer Variablen und der linearen Algebra.

2.2.7 Philosophie der Kognition/des Geistes

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grundlagen der Logik	6
Philosophie der Kognition/des Geistes	3
Philosophie	3

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Grundlegende Kenntnisse in der Logik und der Philosophie der Kognition/ des Geistes. Zusätzliche Kenntnisse in Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Ethik.

2.2.8 Kognitive Psychologie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie	9
Methoden der experimentellen Psychologie	3
Neuropsychologie	3

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis, Sprache und Wissensrepräsentation, Denken, Planen und Problemlösen, Handlungssteuerung und intentionale Kontrolle, Psychomotorik, Emotionale und motivationale Bedingungen

kognitiver Leistungen, Neurokognition: Neuropsychologie bzw. Kognitive Neurowissenschaft.

Anlage 3 (zu § 23 (1) und (2), § 24 (2) und § 27 (2))

1. Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfächer sind

- Biologie,
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Philosophie,
 - Psychologie und
 - Sprachwissenschaft
- zugelassen.

2. Prüfungsvorleistungen

2.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsvorleistungen für die Master-/Diplomprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von insgesamt 90 ECTS-Kreditpunkten im Master-Studienprogramm Cognitive Science. Davon

- 24 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtveranstaltungsbereichen gemäß 2.2.
- 30 ECTS-Kreditpunkte in einem Wahlpflichtfach.

2.2 Hauptfach: Pflichtbereiche und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte

Pflichtbereiche	ECTS-Kreditpunkte
Sprache und Kommunikation	6
Lernen und Gedächtnis	6
Wahrnehmung und Sensorik	6
Motorik und Handlungssteuerung	6

3. Studienbegleitende Prüfungen

3.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Master-Studienprogramm sind drei studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen. Davon sind zwei Prüfungen im Hauptfach und eine Prüfung im Wahlpflichtfach abzulegen. Die studienbegleitende Prüfung „Studienprojekt“ im Hauptfach ist obligatorisch.

3.2 Studienbegleitende Prüfungen

3.2.1 Hauptfach

3.2.1.1 Studienprojekt

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Studienprojekt	18

Prüfungsform: Hausarbeit

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Dokumentation der Projektmitarbeit und der Projektergebnisse, die den individuellen Beitrag zu dem Projekt deutlich ausweist.

3.2.1.2 Sprache und Kommunikation

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Sprache und Kommunikation	15

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Sprache und Kommunikation.

3.2.1.3 Lernen und Gedächtnis

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Lernen und Gedächtnis	15

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Lernen und Gedächtnis.

3.2.1.4 Wahrnehmung und Sensorik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Wahrnehmung und Sensorik	15

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Wahrnehmung und Sensorik.

3.2.1.5 Motorik und Handlungssteuerung

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Motorik und Handlungssteuerung	15

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Motorik und Handlungssteuerung.

3.2.2 Wahlpflichtfächer

3.2.2.1 Biologie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Tierphysiologie	9
Ethologie	9

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus der Tierphysiologie und der Ethologie.

3.2.2.2 Informatik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grundlagen der Angewandten Informatik oder der Theoretischen Informatik	9
Informatik	9

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus zwei Bereichen der Informatik, davon aus einer Vorlesung des Hauptstudiums Informatik.

3.2.2.3 Mathematik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik oder Formalisierung von Wissen (oder Mathematische Logik)	9
Mathematik	9

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus zwei Bereichen der Mathematik.

3.2.2.4 Philosophie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Ethik oder Wissenschaftstheorie	6
Philosophie	12

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse in zwei für die Kognitionswissenschaft relevanten Bereichen.

3.2.2.5 Psychologie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Neuropsychologie oder Experimentalpsychologie	6
Allgemeine Psychologie	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse in zwei für die Kognitionspsychologie relevanten Bereichen.

3.2.2.6 Sprachwissenschaft

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grammatiktheorie	9
Sprachwissenschaft	9

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse in Grammatiktheorie sowie einem weiteren Bereich der Sprachwissenschaft.

Anlage 4 a (zu § 13)

Universität Osnabrück

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)

geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science

mit Auszeichnung / mit der Gesamnote *)**)

.....

bestanden.

Studienbegleitende Prüfung

Beurteilung

Prüferin/Prüfer*)

1. Mathematik (Pflicht)

2.

3.

4.

5.

Studienarbeit

Thema:

Beurteilung:

1. Prüferin/Prüfer*):

2. Prüferin/Prüfer*):

Siegel

Osnabrück, den

.....

Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Annex 4 b (to § 13)

University of Osnabrück

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Diploma of Bachelor Examination

Miss/Mister*)

born

..... s passed the Bachelor examination in the Cognitive Science program

with distinction/with the grade*)**)

<u>Collateral examinations</u>	grade	examiner
1. Mathematics (obligatory)		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bachelor's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

Seal

.....snabrück,

.....

(Chairman of the examining board)

*) fill in as appropriate

**) Grading scale: excellent, good, satisfactory, passing

Anlage 5 a (zu § 13)

Universität Osnabrück

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Zeugnis über die Master-/Diplomprüfung

Frau/Herr *)

geboren am

hat die Master-/Diplomprüfung im Studiengang Cognitive Science

mit Auszeichnung/mit der Gesamtnote*)**)

bestanden.

Studienbegleitende Prüfung	Beurteilung	Prüferin/Prüfer*)
1. (Studienprojekt)		
2.		
3. (Wahlpflichtfach)		

Thema der Diplomarbeit/Master's thesis:

.....

Beurteilung **)

1. Prüferin/Prüfer*):

2. Prüferin/Prüfer*):

Siegel

Osnabrück, den

.....

(Dekanin/Dekan*))

.....

Vorsitzende(r)* des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Annex 5 b (to § 13)

University of Osnabrück

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Diploma of Master Examination

Miss/Mister*)

born

has passed the Master examination in the Cognitive Science program

with distinction/with the grade*)**)

Collateral examinations grade examiner

1. (students' project)

2.

3. (compulsory subject option)

Subject of the Master's thesis:

.....

Grade**).....

1. Examiner:

2. Examiner:

Seal

.....
nabrück,

.....

(Dean)

.....

(Chairman of the examining board)

*) fill in as appropriate

**) Grading scale: excellent, good, satisfactory, passing